

Vereinbarung

zwischen der

Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich),
Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS), Haldeneggsteig 4,
8092 Zürich, vertreten durch die Rektorin und den Vorsteher des D-GESS,

und der

Universität Zürich (UZH),
Philosophische Fakultät (PhF), Rämistrasse 69, 8001 Zürich,
vertreten durch den Rektor und den Dekan der PhF,

(gemeinsam „Parteien“)

betreffend die

«Bescheinigung über die berufspädagogische Zusatzqualifikation» durch die Universität Zürich an Lehrdiplom-Studierende der ETH Zürich

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die administrativen, organisatorischen und finanziellen Belange sowie die rechtlichen Voraussetzungen für das Ausstellen der «Bescheinigung über die berufspädagogische Zusatzqualifikation» (BPZQ) durch die Universität Zürich (UZH) an Lehrdiplom-Studierende der ETH Zürich (ETH-LD-Studierende).

§ 2 Rechtsgrundlagen

¹ Die Parteien erlassen die für das Ausstellen der BPZQ-Bescheinigung an ETH-LD-Studierende an der jeweiligen Hochschule bzw. Universität notwendige Reglementierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen und stellen sicher, dass keine Widersprüche zu den in dieser Vereinbarung genannten Rechtsgrundlagen entstehen.

² Die allgemeinen Rechte und Pflichten der ETH-LD-Studierenden, die das Lehrdiplom an der ETH Zürich absolvieren, richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der ETH Zürich¹. Vorbehalten bleiben die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Besuch der BPQZ-Module an der UZH ergeben. Diese richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der UZH².

¹ Studienreglement 2006 für den Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen, RSETHZ 333.5000.2

² Rahmenverordnung über das «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, LS 415.456.1

§ 3 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsweg gegen Verfügungen richtet sich nach dem Recht der verfügenden Partei.

² Die zuständigen Rekursinstanzen sind:

- a. gegen Verfügungen der UZH: die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen;
- b. gegen Verfügungen der ETH Zürich: die ETH-Beschwerdekommision.

§ 4 Vertraulichkeit

Die Parteien sichern sich unter Vorbehalt des Öffentlichkeitsprinzips gegenseitig zu, alle im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gewordenen innerbetrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden und nicht auf andere Weise allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln und ohne schriftliche Zustimmung der anderen Parteien Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 5 Kontaktstelle(n) für administrative Belange und für Auskünfte zur BPZQ

¹ Die UZH und die ETH Zürich bezeichnen je eine Person oder Stelle, die für organisatorische und administrative Belange der BPZQ zuständig ist.

² Die Personen und/oder Stellen sind den Akademischen Diensten der ETH Zürich und der Abteilung Studierende der UZH zu melden.

II. Studierende

§ 6 Einschreibepflicht

Die ETH-LD-Studierenden müssen für die Absolvierung der BPZQ-Module sowie zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Bescheinigung der UZH an der ETH Zürich immatrikuliert und an der UZH als Mobilitätsstudierende (hochschulübergreifendes Studium Lehrdiplom für Maturitätsschulen) eingeschrieben sein.

§ 7 Informationen und Daten von ETH-LD-Studierenden

¹ Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung zugegangenen Informationen und Daten von ETH-LD-Studierenden im Rahmen der an der jeweiligen Hochschule eingesetzten Sicherheitsvorkehrungen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle der Auflösung dieser Vereinbarung bestehen.

² Der Informations- und Datenaustausch zwischen den Parteien erfolgt unter Berücksichtigung der für die jeweilige Hochschule massgeblichen Gesetzgebung und beschränkt sich auf das für eine reibungslose Durchführung der BPZQ Notwendige.

III. Bescheinigung über die BPZQ

§ 8 Anmeldung zur BPZQ-Bescheinigung

¹ Die ETH Zürich ist verantwortlich für die Information der ETH-LD-Studierenden bezüglich Anmeldefristen und -modalitäten zur Erlangung der BPZQ-Bescheinigung.

² Die ETH-LD-Studierenden melden sich bei der UZH, Abteilung Lehrerinnen- und Lehrerbildung Maturitätsschulen (Abteilung LLBM), für die BPZQ-Bescheinigung an.

³ Die Abteilung LLBM bestimmt sämtliche Modalitäten für eine frist- und formgerechte Anmeldung (einzureichende Unterlagen usw.).

§ 9 Voraussetzungen

Die Abteilung LLBM prüft, ob die ETH-LD-Studierenden die folgenden Voraussetzungen für die BPZQ-Bescheinigung erfüllen:

- a. erfolgreiches Absolvieren des Lehrdiploms für Maturitätsschulen (LD) an der ETH Zürich; die ETH Zürich stellt den betreffenden Studierenden eine entsprechende Bestätigung aus;
- b. erfolgreiches Absolvieren der BPZQ-Module an der UZH; und
- c. Nachweis einer sechsmonatigen betrieblichen Tätigkeit gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BBV.

§ 10 Fristen und Ausstellungszeitpunkte

¹ Die ETH-LD-Studierenden müssen sich jeweils bis spätestens 1. Dezember für eine BPZQ-Bescheinigung im Januar des Folgejahres bzw. 2. Mai für die BPZQ-Bescheinigung im Juni des selben Jahres anmelden.

² Die UZH stellt zweimal jährlich, jeweils Ende Januar und Ende Juni, Bescheinigungen über die BPZQ aus.

§ 11 Dokumente zur BPZQ

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss § 9 erfüllt, stellt die UZH eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte BPZQ aus. Die Bescheinigung wird auf Deutsch ausgestellt und mit einer englischen Übersetzung ergänzt.

² Die von den ETH-LD-Studierenden absolvierten BPZQ-Module werden im ETH-LD-Zeugnis (Academic Record) aufgeführt. Für das Aufführen im Zeugnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der ETH Zürich.

§ 12 Kosten

¹ Jede Partei trägt die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der BPZQ entstehen.

² Das Ausstellen der BPZQ-Bescheinigungen durch die UZH erfolgt für die ETH Zürich und die ETH-LD-Studierenden gebührenfrei.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 13 Verfahren bei Uneinigkeit zwischen den Parteien

Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien entscheiden deren Leitungsgremien gemeinsam.

§ 14 Dauer der Vereinbarung, Kündigungsfrist

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. Juli gekündigt werden.

² Nach Ablauf der Kündigungsfrist stellt die UZH den gemäss § 9 qualifizierenden ETH-LD-Studierenden eine BPZQ-Bescheinigung aus, wenn sie:

- a. spätestens im auf die Kündigung folgenden Semester mit dem Absolvieren der BPZQ-Module begonnen haben;
- b. die erforderlichen BPZQ-Module spätestens ein Jahr nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgreich absolviert haben; und
- c. spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Kündigungsfrist das ETH-Lehrdiplom ausgestellt bekommen.

³ Die ETH Zürich informiert die ETH-LD-Studierenden über die Kündigung und deren Folgen.

§ 15 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien rechtsgültig unterzeichnet werden.

§ 16 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Zürich, den 30.11.2017

Für die ETH Zürich:

Prof. Dr. Sarah M. Springman, Rektorin

Prof. Dr. Michael Hampe, Vorsteher D-GESS

Zürich, den 30.11.2017

Für die Universität Zürich:

Prof. Dr. Michael Hengartner, Rektor

Prof. Dr. Klaus Jonas, Dekan PhF